

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.11.2021	181	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.11.2021	☐	☒			
☒ Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 101	10	I		Landrat In Vertretung gez. Herzog	(Handzeichen)

Betreff:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht;
hier: Amtszeit vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027

Beschlussvorschlag:

Dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht wird Frau/Herr _____
zur Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in des Senats für Flurbereinigung vorgeschlagen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 181	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes hat mit Schreiben vom 04.10.2021 darum gebeten, zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Person aus dem Landkreis Helmstedt vorzuschlagen.

10 Der Wahlvorschlag ist gem. § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch von der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder, zu beschließen.

15 Es wird gebeten darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften des §§ 20 bis 23 VwGO genügt. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin / eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, bittet der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes aufgrund der Dauer der Amtszeit darum, nach Möglichkeit davon abzusehen eine Altenteilerin/ einen Altenteiler vorzuschlagen.

20 Auch soll sich vergewissert werden, dass die/der Vorgeschlagene bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Die Amtszeit der vom Wahlausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom Tag der Wahl an fünf Jahre lang.

25 Um die Nachprüfbarkeit der Wählbarkeit zu erleichtern, hat das Nds. OVG eine Entscheidung aus dem Jahr 2017 angefügt, die den Begriff des öffentlichen Dienstes behandelt.

30 Anlagen
Anschreiben des Nds. OVG
Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Beschluss des Nds. OVG



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Postanschrift:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 23 71, 21313 Lüneburg

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt			
11. OKT. 2021			

Der Präsident

Ihr Zeichen:

10 24 55

Geschäfts-Nr.:

3112/1 Flur

Durchwahl:

(04131) 718-155

Datum:

04.10.2021

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung
(Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungssachen bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht endet mit Ablauf des 23. August 2022.

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bitte ich, mir bis spätestens zum

15. April 2022

einen Wahlvorschlag für Ihren Landkreis zu übersenden und dabei 1 Person zu benennen.

Dabei gehe ich davon aus, dass der vom Niedersächsischen Landtag bestellte Wahlausschuss die Anzahl der aus Ihrem Landkreis vorzuschlagenden Personen entsprechend (auf 1 Person) festsetzen wird.

Hausanschrift
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
05141 5937-
32301

E-Mail (nicht in Rechtssachen)
ovglg-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet:
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de
Datenschutz:
Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz
auf unserer Internetseite
[www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/
datenschutz/](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/datenschutz/)

Überweisung an:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NORD/LB Hannover BIC: NOLADE2H
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38

In Ihrem Wahlvorschlag bitte ich ausdrücklich zu bestätigen, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der **anwesenden** Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch der Hälfte der **gesetzlichen** Mitgliederzahl beschlossen worden ist. Vorschläge, die lediglich von einem Ausschuss erfolgen, müssen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

Ich bitte darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO genügt. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin / eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, bitte ich wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Auch bitte ich, sich zu vergewissern, dass der / die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Die Amtszeit der danach vom Ausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027.

Eine Abschrift der genannten Vorschriften füge ich bei.

Um die Nachprüfung der Wählbarkeit zu erleichtern, füge ich eine Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes aus dem Jahr 2017 an, die den Begriff des öffentlichen Dienstes behandelt und lege weiterhin einen Erklärungsvordruck bei, den ich von dem / der Vorgeschlagenen ausfüllen zu lassen und dann dem Vorschlag beizufügen bitte.

Sollten Sie auf einen Wahlvorschlag verzichten, bitte ich ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kullmann

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

Flurbereinigungsgesetz

§ 139

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.

(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis

kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muss sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 PS 221/17

BESCHLUSS

Der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat am 28. August 2017 beschlossen:

Der ehrenamtliche Richter

A.,
A-Straße,
A-Stadt,

wird auf Antrag der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stade von seinem Amt als ehrenamtlicher Richter in der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade entbunden.

G r ü n d e

Die Entbindung des ehrenamtlichen Richters A. beruht auf § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt., Abs. 3 Satz 1, 1. HS. VwGO.

Nach dieser Vorschrift ist ein ehrenamtlicher Richter auf den - hier unter dem 8. August 2017 gestellten, beim Senat am 21. August 2017 eingegangenen - Antrag der Präsidentin des Verwaltungsgerichts von seinem Amt zu entbinden, wenn er nach den §§ 20 bis 22 VwGO nicht mehr zum ehrenamtlichen Richter berufen werden kann. Gemäß § 22 Nr. 3 VwGO stellt die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen

Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich ausgeübt wird (beachte hierzu jedoch § 186 VwGO), einen Hinderungsgrund für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter dar. Eine derartige Tätigkeit als „Angestellter im öffentlichen Dienst“ liegt hier vor.

Der Begriff des „öffentlichen Dienstes“ ist nach Sinn und Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO, dem Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) zu dienen, die richterliche Unabhängigkeit auch hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewährleisten und das Gericht abstrakt-generell vor dem Verdacht zu bewahren, es schütze die Verwaltung zum Nachteil der Bürger, weit auszulegen. Er erfasst deshalb nicht nur den Bundes- und Landesdienst, sondern auch den Dienst bei Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen sind, wie etwa die Industrie- und Handelskammern (vgl. 2. Senat des OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.6.1961 - II E 7/61 -, DÖV 1961, 910, 911); öffentlich-rechtlich organisierte Religionsgemeinschaften fallen allerdings nicht hierunter, weil sie nicht wenigstens mittelbar staatliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1972 - VII C 48.70 -, DÖV 1973, 282 = BeckRS 1972, 31316421; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.3.1993 - 16 F 110/93 -, juris Rn. 2; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.2.1969 - Verw. I 3/69 -, DÖV 1970, 102). Spitzenverbände, deren sämtliche Mitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gehören selbst dann zum öffentlichen Dienst, wenn sie als privatrechtlicher Verein organisiert sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.1.1984 - 16 E 38/83 -, NVwZ 1984, 593). Darüber hinaus erstreckt sich der Begriff des „öffentlichen Dienstes“ im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO jedoch auch auf sonstige rechtsfähige Gebilde (insbesondere Unternehmen) in *privatrechtlicher* Rechtsform, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, d.h. die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beherrscht werden, und zwar unabhängig davon, welche Position im Hinblick auf Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse der Angestellte dort im Einzelnen einnimmt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 23.4.2009 - 2 S 143/09 -, juris Rn. 2; Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 22 Rn. 6; Stelkens/Panzer, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 32. EL Oktober 2016, § 22 Rn. 8; Kopp/Schenke, VwGO, bis zur 20. Aufl. 2014, § 22 Rn. 2). Die in der Judikatur zum Teil vertretenen hiervon abweichenden Ansätze teilt der Senat nicht.

Der bloße Verweis auf die private *Rechtsform* des den Angestellten beschäftigenden Privatrechtssubjekts und dessen (von Beleihungsfällen - vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.1.2009 - OVG 4 E 19.08 -, juris Rn. 2 f. - abgesehen) damit

verbundene grundsätzliche Unfähigkeit, öffentlich-rechtlich (hoheitlich) zu handeln, genügt nach Auffassung des Senats nicht, um dort eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst i.S.d. § 22 Nr. 3 VwGO zu verneinen (so aber Bayer. VGH, Beschl. v. 23.3.2015 - 5 S 15.497 -, juris Rn. 5 f., und v. 31.3.2010 - 5 S 10.330 - sowie - 5 S 10.353 -, jeweils juris Rn. 7; OVG Saarland, Beschl. v. 10.5.2001 - 1 T 7/01 -, NVwZ-RR 2002, 7; OVG Berlin, Beschl. v. 8.7.1999 - 4 E 10.99 -, juris Rn. 3; Sächs. OVG, Beschl. v. 5.8.1997 - 3 S 440/97 -, NVwZ-RR 1998, 324; nunmehr [seit der 21. Aufl. 2015] auch Ruthig, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 22 Rn. 2). Angesichts der weithin, aber nicht überall in vergleichbarem Umfang vorgenommenen (formellen) Privatisierung der Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben hinge es ansonsten von organisatorischen Gegebenheiten etwa der jeweiligen Kommune und damit von Zufälligkeiten ab, ob Angestellte von einer Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (etwa: bei einem Regie- oder Eigenbetrieb oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts) oder nicht (bei einer Eigengesellschaft). Damit würde der die Auslegung der Vorschrift des § 22 Nr. 3 VwGO nach Sinn und Zweck leitenden Zielrichtung, Interessen- und Pflichtenkollisionen *abstrakt-generell* ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Beteiligung der Gesellschaft an einem Verwaltungsprozess zu vermeiden, nicht hinreichend Rechnung getragen.

Aus demselben Grunde sind auch Überlegungen, das Eingreifen des Hinderungsgrundes bei Angestellten öffentlich-rechtlich beherrschter, aber privatrechtlich organisierter Unternehmen davon abhängig zu machen, dass es im *konkreten* Einzelfall zu Interessenkollisionen kommen kann (vgl. etwa Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 22 Rn. 6), als nicht sachgerecht zu bewerten; bei konkreten Interessenskonflikten ist vielmehr das Rechtsinstitut der Richterablehnung (§ 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 1 ZPO) einschlägig (ebenso Geiger, in: Eyermann, a.a.O.).

Andererseits erweisen sich auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung stattdessen vertretende Mittellösungen, die für einen Ausschluss nach § 22 Nr. 3 VwGO fordern, dass der Betreffende innerhalb der von einer Kommune beherrschten privatrechtlichen Gesellschaft wenigstens die (herausgehobene) Stellung eines *leitenden Angestellten* (mit einem im Vergleich zu § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG eigenständigen Begriffsgehalt) innehat, zu deren Bejahung etwa die Einräumung von Handlungsvollmacht genügen soll, in der sich die Befugnis zur Repräsentation und Verpflichtung des Unternehmens und damit der öffentlich-rechtlichen Eignerin ausdrücke (vgl. insbesondere OVG Nord-

rhein-Westfalen, Beschl. v. 14.4.2015 - 16 F 10/15 -, NVwZ-RR 2015, 560, juris Rn. 3 ff. u. 6, v. 19.2.2015 - 16 F 6/15 -, juris Rn. 3 u. 5, v. 17.9. 2012 - 16 F 19/12 -, juris Rn. 5, und - grundlegend - v. 25.10.2001 - 16 F 77/01 -, juris Rn. 6, sowie v. 9.3.2001 - 16 F 18/01 -, NVwZ 2002, 234, juris Rn. 6, 11 ff.; Schnellenbach, Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, NVwZ 1988, 703, 704), als nicht zielführend. Vor dem Hintergrund, dass § 22 Nr. 3 VwGO bereits seinem Wortlaut nach und damit auch für den Grundfall der Beschäftigung bei einer juristischen Person des *öffentlichen* Rechts jeden - nicht nur den leitenden - Angestellten im öffentlichen Dienst erfasst (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.4.1985 - 16 E 102/85 -, NVwZ 1986, 1029, 1030, und Hess. VGH, Beschl. v. 3.11.1997 - 1 Y 3779/97 -, NVwZ-RR 1998, 324, juris Rn. 1, für angestellte Hausmeister an Schule bzw. Universität), erscheint die dargestellte Differenzierung zwischen „einfachen“ und „leitenden“ Angestellten nicht einsichtig; abgesehen von den erheblichen Bewertungsunsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall, die damit einhergehen und die dem starken öffentlichen Interesse an einer eindeutigen Bestimmung des Kreises derjenigen Personen, die zu ehrenamtlichen Richter berufen werden können, zuwiderlaufen.

Die zu Art. 137 Abs. 1 GG ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1978 - 2 BvR 1108/77 -, BVerfGE 48, 64, juris Rn. 66, sowie vom 21. Januar 1975 - 2 BvR 193/74 -, BVerfGE 38, 326, juris Rn. 46, auf die sich die zitierte jüngere Judikatur des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen stützt (vgl. insoweit vor allem den Beschl. v. 9.3.2001 - 16 F 18/01 -, juris Rn. 6), zwingen nicht etwa aus Gründen eines Bedürfnisses nach verfassungskonformer Auslegung des § 22 Nr. 3 VwGO zu einer solchen Differenzierung. Denn die genannte Verfassungsbestimmung regelt in sachlicher Hinsicht nur die Ermächtigung an den Bundes- oder Landesgesetzgeber, unter Modifikation der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl die Wählbarkeit unter anderem von „Angestellten des öffentlichen Dienstes“ in *Volksvertretungen* auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (d.h. Deutscher Bundestag, Landtage, Gemeinderäte, Kreistage) einzuschränken (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 49. EL März 2007, Art. 137 Anm. 46 f.); auf *ehrenamtliche Richter* betreffende Inkompatibilitätsnormen wie § 22 Nr. 3 VwGO erstreckt sich ihr Regelungsbereich hingegen nicht.

Nach diesen Grundsätzen muss im vorliegenden Fall bei dem ehrenamtlichen Richter A., der als „Leiter Einkauf“ bei der Stadtwerke B. GmbH, einer juristischen Person pri-

vaten Rechts, beschäftigt ist, eine hauptberufliche Tätigkeit als „Angestellter im öffentlichen Dienst“ im Sinne des § 22 Nr. 3, 2. Alt. VwGO bejaht werden. Denn an dieser Gesellschaft, die neben erwerbswirtschaftlicher Betätigung auch öffentliche Aufgaben insbesondere der Daseinsvorsorge (u.a. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) in privatrechtlicher Rechtsform wahrnimmt, ist ausweislich des Beteiligungstableaus auf Bl. 5 der GA mehrheitlich (zu 80%) die Holdinggesellschaft „B. Versorgungs- und Bädergesellschaft mbH“ beteiligt, die wiederum zu 100% von der Hansestadt B., einer kommunalen Territorialkörperschaft des öffentlichen Rechts, getragen wird. Ob der Herrn A. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zustehende gewisse Entscheidungsspielraum, seine Weisungsbefugnis gegenüber einem Lagermitarbeiter und die ihm eingeräumte Handlungsvollmacht (vgl. Bl. 8 der GA) dazu führen, dass er als „leitender Angestellter“ anzusehen ist, kann nach dem oben Ausgeführten dahinstehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist der beschließende Senat nach hier erfolgter Anhörung des ehrenamtlichen Richters (§ 24 Abs. 3 Satz 2 VwGO) dazu berufen, die Entscheidung über dessen Entbindung zu treffen.

Der Senat hat die schriftlichen Gründe des Beschlusses, der dem betroffenen ehrenamtlichen Richter und der antragstellenden Präsidentin des Verwaltungsgerichts aufgrund der gegebenen Eilbedürftigkeit zunächst als Tenorbeschluss bekannt gegeben worden ist, nachträglich abgefasst (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise: BVerfG, Beschl. v. 19.6.2006 - 1 BvQ 17/06 -, juris Rn. 17; BVerwG, Urt. v. 4.10.1999 - 6 C 31.98 -, BVerwGE 109, 336, 343).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Dr. Schütz

Rädke